



Bundesverband  
Handschutz e.V.

## Sicherung der Hygieneanforderungen im Gesundheits- und Lebensmittelbereich durch Handschutz

Der Einsatz von Desinfektionsmitteln ist in Bereichen mit erhöhten Hygieneanforderungen wie dem Gesundheits- und Lebensmittelbereich zwingend erforderlich. Die regelmäßige und wiederholte tägliche Händedesinfektion stellt gleichzeitig jedoch eine Belastung dar, die häufig zu Hautirritationen und Austrocknungsekzemen führen kann. Die Wirksamkeit der Desinfektionsmaßnahme mit den üblichen, meist alkoholischen Desinfektionsmitteln würde zudem auf einer rauen, rissigen Haut eingeschränkt und in ihrem Ergebnis unsicher sein.

### Im Gesundheits- und Lebensmittelbereich verankerte Handschutz- und Desinfektionsmaßnahmen

Nachfolgend sind Regelungen genannt, in denen der Einsatz von Handschutz- und Hautpflegemaßnahmen in Bereichen festgeschrieben ist, in denen der Einsatz von Desinfektionsmitteln üblich ist.

#### ► Empfehlungen des RKI Robert Koch-Institutes: Händehygiene –

##### Mitteilung der Krankenhaushygienekommission

Unter Punkt 3.4 Handschutz und Hautpflege werden diese als eine *berufliche Pflicht* bezeichnet, da Hautrisse potentielle Erregerreservoirs sind und ungepflegte Haut sich nicht sicher desinfizieren lässt. Auf die Notwendigkeit eines Handschutzplans bei Feuchtarbeit (TRGS 531) wird ebenfalls verwiesen.

#### ► BGR/TRBA 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“

Die gestiegene Anerkennung des Handschutzes wird deutlich durch die allgemeine Vorgabe als Mindeststandard: „Den Versicherten sind ... geeignete *Handschutz- und pflegemittel* ... zur Verfügung zu stellen.“ (Punkt 4.1.1 „Bauliche und technische Maßnahmen“). In der alten UVV 103 § 6 – Händedesinfektion – waren nur Hautpflegemittel erwähnt.

#### ► TRGS 540 „Sensibilisierende Stoffe“ und 531 „Feuchtarbeit“

Hautschutzmittel werden in der „Wohlfahrtspflege“, in der TRGS 540 „Sensibilisierende Stoffe“ und 531 „Feuchtarbeit“ als Teil eines Hygieneplan bzw. Hautschutzplan vorgeschrieben.

### Kein Kontaminationsrisiko durch Hautschutzmittel

Hautpflegemittel und Hautschutzmittel stellen kein mikrobielles Kontaminationsrisiko bei normalen Tätigkeiten im Lebensmittel verarbeitenden oder im Gesundheitsbereich dar. Die Präparate sind zwar nicht steril im gleichen Sinne wie z.B. Desinfektionsmittel, aber sie sind mit nur max. 1000 Keimen/Gramm Produkt belastet und immer frei von humanpathogenen Keimen. Die Belastung kann vereinfacht mit normal gereinigter Haut verglichen werden: was mit gründlich gewaschenen Händen angefasst werden kann, kann auch mit gecremten Händen angefasst werden. Nicht das Hautschutzmittel stellt also ein Hygienierisiko dar, sondern die auf der Haut befindlichen Fremdkeime.

Ohne Handschutz und Hautpflege führen mehrmals täglich durchgeführte Händedesinfektionen und Händewaschungen zur Entfettung der Haut. Austrocknungserscheinungen, Rissigwerden sowie verstärkte Irritation sind dann die häufige Folge und deutliche Zeichen einer Störung der natürlichen Barrierefunktion.

Intensive Handschutz- und Hautpflegemaßnahmen sind deshalb zur Kompensation dieser Hautbelastung und damit auch zur Erzielung eines sicheren Desinfektionsergebnisses notwendig. Letzteres wird insbesondere durch die Empfehlungen des RKI Robert-Koch-Institutes deutlich.

### Zusammenfassung

Die Anwendung von Handschutz- und Hautpflegemitteln steht nicht im Widerspruch zu den Hygieneanforderungen im Lebensmittel- und Gesundheitsbereich. Der Einsatz von Handschutz- und Hautpflege ist in Regelwerken etabliert. Einsatzschwerpunkt von Hautmitteln ist der Schutz bei Feucht- und Schmutzarbeit sowie die allgemeine Hautpflege. Diese ist nach RKI-Empfehlung eine „berufliche Pflicht“ im Gesundheitsbereich und damit auch in anderen hygienesensiblen Bereichen, wie z. B. dem Lebensmittelbereich.

*Handschutz ist ein indirekter, aber wichtiger Beitrag zur Vermeidung von Infektionen.*

### Kontakt

Bundesverband Handschutz e. V.  
Frank Zuther  
Brucknerallee 172 a  
41236 Mönchengladbach  
Tel.: (0 21 66) 24 82 49  
Fax: (0 21 66) 24 82 90  
E-Mail: [geschaeftsstelle@bvh.de](mailto:geschaeftsstelle@bvh.de)  
Internet: [www.bvh.de](http://www.bvh.de)